Zentrale Verwaltung

Studierendensekretariat



Universität Passau · 94030 Passau

Herr Laercio Pioli Junior Rua Daminhao Junqueira de Souz 37470000 SÃO LOURENÇO, MINAS GERAIS BRASILIEN Auskunft erteilt Sonja Steininger

++49(851)509-1127, -1128

Telefax ++49(851)509-1139

Besucheranschrift Innstr. 41, EG D – 94032 Passau

Datum 12.07.2016

Zeichen Wintersemester 2016/17 Z 550028088

Immatrikulationsverfahren für das Wintersemester 2016/17
Pioli Junior, geb. am: 09.08.1991, geb. in: State São Paulo, City São, aus: Brasilien

Anlagen: Merkblatt des Ausländeramtes (nur für Nicht-EU-Angehörige)

Der im Text genannten Person ist die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Bescheid

 Aufgrund Ihres Antrages auf Zulassung zum Studium an der Universität Passau werden Sie hiermit

im Studiengang Bachelor Informatik immatrikuliert.

Ein Studienabschluss wird nicht angestrebt.

- Die Immatrikulation wird nur wirksam, wenn Sie im Zeitraum vom Mittwoch, 21.09.2016 bis Freitag, 14.10.2016 zu verschiedenen Terminen (erhalten Sie kurz vor Beginn der Orientierungswochen vom Akademischen Auslandsamt) folgende Unterlagen persönlich einreichen.
 - ► Antrag auf Einschreibung (ist persönlich bei der Immatrikulation auszufüllen).

 Bitte beachten:

Die Tutoren des Akademischen Auslandsamtes sind Ihnen beim **Ausfüllen der Formulare** während der Orientierungswochen behilflich.

- Orientierungswochen des Akademischen Auslandsamtes: Mittwoch, 21.09.2016 bis einschließlich Sonntag, 16.10.2016 (siehe bitte entsprechendes Programm des Akademischen Auslandsamtes) Öffnungszeiten des Tutorenbüros siehe Aushang des Akademischen Auslandsamtes oder http://www.uni-passau.de/internationales/nach-passau-kommen/orientierungswochen/
 - ► Abiturzeugnis in amtl. begl. Fotokopie und Übersetzung
 - ► Gültiger Reisepass bei Studienbewerbern aus den Staaten der Europäischen Union: gültiger Personalausweis oder Pass

Bitte wenden! →→→→

► diesen Zulassungsbescheid

▶ Versicherungsbescheinigung einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse

In der Regel erteilen die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) und die Ersatzkassen den Versicherungsnachweis. Bei Abschluss einer privaten Versicherung ist bei der AOK oder einer Ersatzkasse der Krankenversicherungsnachweis einzuholen (kann bei Ankunft in der Bundrepublik Deutschland nachgereicht werden). Studierende aus EU-Ländern legen bei der AOK das Formular der heimischen Krankenkasse (z. B. European Health Insurance Card/EHIC oder "Provisorische Ersatzbescheinigung") vor oder, wenn Studierende privat krankenversichert sind müssen sie nachweisen, dass die Krankenversicherung alle Kosten für ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlung in unbegrenzter Höhe deckt.

- ▶ Studienbuch mit Exmatrikulationsbescheinigung bzw. Studienverlaufsbescheinigung (falls Sie bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren)
- ► die Quittung über 70,00 € (Studentenwerksbeitrag 52,00 €, Semesterticket 18,00 €) Bareinzahlung bei der Zahlstelle der UNI Passau, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr 11:30 Uhr, Zi.Nr. 217, 2. Stock, Innstr. 41 (Verwaltung).
- ▶ Passauer Anschrift (falls bereits vorhanden)
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Seidel

Dieser maschinell erstellte Bescheid ergeht gem. Art. 37 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfg ohne persönliche Unterschrift.

Die Lehrveranstaltungen beginnen am 17.10.2016 und enden am 11.02.2017

Studierende aus Nicht-EU-Ländern benötigen zur Anmeldung bei der Ausländerbehörde am Studienort:

- Antragsformular (erhältlich beim Akademischen Auslandsamt)
- Kopie des Mietvertrages oder Vermieterbescheinigung
- Krankenversicherungsnachweis/AOK/EHIC (falls privat versichert, Bestätigung der deutschen Krankenversicherung, die für Sie eintritt)
- Immatrikulationsbescheinigung der UNI Passau
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis
- Lebensunterhaltserklärung oder Stipendiumsnachweis (über monatl. z.Zt. ca.659,00 Euro)

<u>EU-Ausländer</u> beantragen eine kostenlose Aufenthaltsbescheinigung (kann auch beim Einwohnermeldeamt beantragt werden)

Beachten Sie bitte die aktuellen Merkblätter zur Aufenthaltsgenehmigung!

MERKBLATT

für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern

1. Visum

Für die Einreise in das Bundesgebiet benötigen ausländische Studierende ein Visum, welches **vor** der Einreise bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften oder Konsulate) zu beantragen ist. **Ein Touristenvisum genügt nicht!**

Kein Visum benötigen ausländische Studierende aus den EU-Ländern, aus Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) und aus den USA, Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Kanada, Brasilien und aus der Republik Korea.

1. Aufenthaltstitel

Ausländische Studierende benötigen für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, den das Ausländeramt der Stadt Passau, Rathausplatz 1,94032 Passau erteilt.

Der entsprechende Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltserlaubnis, die Erteilung ist gebührenpflichtig und kostet 85 Euro.

Wenn das Visum für die gesamte Aufenthaltsdauer erteilt wurde, ist nur eine Anmeldung im Bürgerbüro nötig. Eine Aufenthaltserlaubnis muss in diesem Falle nicht beantragt werden.

Voraussetzungenfür die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:

• vollständig ausgefülltes Antragsformular mit biometrischem Passfoto

(Formulare sind erhältlich im Ausländeramt oder während der Orientierungswochen beim Akademischen Auslandsamt der Uni Passau. Das Akademische Auslandsamt der Uni Passau ist Ihnen im Rahmen der Orientierungswochen beim Ausfüllen behilflich.)

- Reisepass
- Immatrikulationsbescheid der Uni Passau
- Mietvertrag oder Vermieterbescheinigung
- Krankenversicherungsnachweis:

Sie benötigen sowohl für die Aufenthaltserlaubnis als auch für die Immatrikulation eine Krankenversicherung, die ein den gesetzlichen Kassen entsprechendes Deckungsrisiko bietet. Sie muss folgende Leistungen umfassen: Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur Rehabilitierung sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. Es darf kein betragsmäßiges Deckungslimit geben, egal wie hoch dieses wäre. Wichtig: Ausländische Krankenversicherungen (z.B. Reise-Krankenversicherungen) genügen nicht, weil ihr Leistungsumfang in der Leistungsart und -höhe sowie zeitlich begrenzt ist.

• Nachweis über finanzielle Sicherung des Studienaufenthalts

Sie müssen nachweisen, dass Ihr Aufenthalt in Deutschland finanziell gesichert ist. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG Höchstförderungssatz entsprechen (<u>derzeit 659,00</u> €). Falls Sie ein Stipendium erhalten, das monatlich mindestens diese Höhe hat, genügt ein entsprechender Nachweis.

Andernfalls sind folgende Finanzierungsnachweise möglich:

- Der Student eröffnet ein **Sparkonto** bei einer deutschen Bank, auf dem er eine Summe entsprechend der beabsichtigten Studienmonate einzahlt. Das Sparkonto muss einen entsprechenden **Sperrvermerk** enthalten, dass nur 659 Euro monatlich davon abgehoben werden dürfen
- eine Verpflichtungserklärung durch in Deutschland ansässige Firmen,

Organisationen oder Privatpersonen, dass die Kosten für den Zeitraum des Studiums übernommen werden

• eine Verpflichtungserklärung der Eltern mit entsprechender Bonitätsprüfung und dem Beglaubigungsvermerk der Deutschen Botschaft.

Beim Finanzierungsnachweis durch Verpflichtungserklärung ist der **Nachweis zu führen**, dass die Geldleistungen tatsächlich gezahlt werden (Vorlage der Kontoauszüge).

2. Erwerbstätigkeit neben dem Studium:

Mit der Aufenthaltserlaubnis ist kraft Gesetzes die Möglichkeit eröffnet, eine Beschäftigung von 120 Arbeitstagen (oder 240 halben Arbeitstagen) pro Jahr auszuüben. Eine Arbeitserlaubnis durch die Agentur für Arbeit ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Daneben dürfen ausländische Studierende (ohne zeitliche Beschränkung) studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule ausüben.

3. Erforderliche Deutschkenntnisse

Zum Nachweis der für das Hochschulstudium nötigen Kenntnisse können von Studienbewerbern im Heimatland insbesondere das Kleine und Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts, das Zeugnis über die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz II. Stufe erworben werden sowie der Test Deutsch als Fremdsprache absolviert werden.

Nach der Einreise ist das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vor Beginn des Fachstudiums erforderlich.

4. Durchschnittliche Studiendauer

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer in dem jeweiligen Studienfach nicht um mehr als drei Semester überschreitet.

Die Gesamtaufenthaltsdauer für ein Studium beträgt maximal 10 Jahre (einschließlich Studienvorbereitung).

5. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Studienfachwechsel

Der Inhalt des Aufenthaltszwecks wird durch die Fachrichtung gekennzeichnet. Eine Änderung der Fachrichtung bedeutet eine Änderung des Aufenthaltszwecks.

Ein Studiengangwechsel kann innerhalb der ersten 3 Semester zugelassen werden, ein späterer Wechsel ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn es werden bisherige Studienzeiten angerechnet.

Ein wiederholter Fachrichtungswechsel ist im Hinblick auf eine angemessene Dauer des Studiums grundsätzlich unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Fachrichtungswechsel bedarf ausländerrechtlich immer einer entsprechenden vorherigen Änderung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der darin enthaltenen Nebenbestimmung, der entsprechende Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Der Ausländer hat den Nachweis zu führen, dass bisherige Studienzeiten angerechnet werden.